

zu dem Zwecke die Niederlegung einer Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand einer vorgängigen Berathung unterziehe, insbesondere den nothwendigen Mehrbedarf der Staatscasse ermittle und Vorschläge über die Deckung desselben einreiche.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten, und wird nicht ermangeln, sodann ihre Mitglieder zu der beantragten Deputation zu erwählen.

2. Schulen der Hafenstädte.

Indem die Bürgerschaft sich im Uebrigen mit den Anträgen der Deputation einverstanden erklärt, beantragt sie den Zuschuß für Bremerhaven für die Jahre 1873, 1874 und 1875 von 15,000 Mark auf 24,000 Mark jährlich zu erhöhen.

3. Abschließung des Sicherheitshafens.

Die Bürgerschaft lehnt die Bewilligung der beantragten 5900 Mark für die Sperrung des jetzigen Eingangs des Sicherheitshafens ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. November 1872.

1. Wasserleitung.

Die auf die Herstellung des Straßenpflasters bezüglichen vertragsmäßigen Festsetzungen, welche zwischen der mit Anlage der Wasserkunst beauftragten Deputation und der Firma J. u. A. Aird in Berlin vereinbart worden sind, theilt der Senat im Nachstehenden der Bürgerschaft ihrem Wunsche gemäß mit.

Auszug aus dem Contracte der Wasserleitungs-Deputation mit J. & A. Aird vom 28. Juni 1871.

§ 8.

Der Unternehmer garantirt persönlich der contrahirenden Deputation die contractsmäßige Tüchtigkeit und Vollständigkeit der ihm obliegenden Lieferungen und Arbeiten und stellt zur größeren Sicherung der richtigen Erfüllung des Vertrages in allen seinen Theilen bei Unterschrift des Contract zwei hiesige der contrahirenden Deputation genügende selbstschuldige Bürgen, welche sich sub hypotheca bonorum unter Entsagung der bürgschaftlichen Einreden für die vollständige und pünktliche Leistung der dem Unternehmer nach diesem Vertrage obliegenden Arbeiten, Lieferungen event. Zahlung von Conventionalstrafen verbürgen. Diese Bürgschaft erlischt mit Ablauf von 4 Jahren nach Vollendung der Arbeit, also nach Ablauf der Garantiezeit, nachdem alle Arbeiten und Lieferungen ordnungsmäßig befunden worden sind und die Schlußrevision stattgefunden hat.

Die Stellung von Bürgen kann jedoch ersetzt werden durch Verpfändung von Bremischen oder anderen guten Staatspapieren im Betrage von zehn Procent der Accordsumme bei der Brem. Generalcasse, welche ebenfalls 4 Jahre nach Vollendung des Baues zurückgegeben und wofür jährlich die entsprechenden Zinsen resp. Coupons dem Unternehmer ausbezahlt werden.

Ein dem Bremischen Staate nicht angehörender Unternehmer hat zugleich eine gerichtliche Caution zu leisten, sich vor dem hiesigen Gerichte zu stellen und dessen Urtheilen sich endgültig zu unterwerfen.

Sollte der Unternehmer diesen Vertrag widerrechtlich brechen, so haften die Bürgen und verfallen die zu zehn Procent geleistete Caution und die noch zurückbehaltene letzte Zahlung der Stadt Bremen.

§ 9.

Der Unternehmer hat alle während der Arbeit und späteren Garantiezeit für die Güte der Rohrleitung nebst Zubehör zu machenden Verwendungen zur Abstellung von Mängeln oder eingetretenen Schadhastigkeiten, wie Undichtigkeiten, Röhrenbrüche und dergleichen, aus eigenen Mitteln ohne Anspruch auf Entschädigung zu tragen, und sofern auf die ihm hier, resp. dem am hiesigen Orte ernannten Bevollmächtigten, gemachte Anzeige nicht sofort dieselben beseitigt werden, ist die contrahirende Deputation berechtigt, diese vorgedachten Arbeiten ohne Weiteres für Rechnung des Unternehmers selbst ausführen zu lassen und die dafür erwachsenden Kosten demselben in Gegenrechnung zu stellen, bez. von der letzten Zahlung, welche der Unternehmer zu fordern (§ 7), in Abzug zu bringen, und hat der Unternehmer die Zahlungsbelege dafür bei der letzten Zahlung als baares Geld sich anrechnen zu lassen.

§ 12.

Will der Unternehmer einzelne der von ihm übernommenen Arbeiten an Unteraccordanten vergeben, so darf dies nur mit Genehmigung der contrahirenden Deputation geschehen, doch steht es der letzteren frei, diese Genehmigung wieder zu entziehen, sobald sie Nachtheile für die sachgemäße Ausführung befürchtet. Die contrahirende Deputation wird sich jedoch hinsichtlich der richtigen Vertragserfüllung lediglich an den Unternehmer halten.

Im übrigen darf der Unternehmer ohne specielle Genehmigung der Deputation keinem Anderen diesen Contract übertragen.

§ 15.

Der Unternehmer verzichtet auf den Rechtsweg behufs Austragung aller bei Auslegung dieses Vertrages entspringenden Differenzen über technische und überhaupt solche Fragen, welche die Beurtheilung von Sachverständigen erfordern. Derselbe unterwirft sich in dieser Hinsicht gleich der contrahirenden Deputation dem Ausspruche eines bei solchen Fragen zu ernennenden Collegiums von 3 Schiedsrichtern, von denen der Unternehmer selbst den einen, die contrahirende Deputation den zweiten wählt und welche beide Sachverständige unter sich den dritten als Obmann zu wählen haben.

Auszug aus den Specialbedingungen zu dem Contracte mit J. & A. Aird vom 28. Juni 1871.

§ 29.

Nach der Verdichtung der Röhren etc. und gemachten zweiten Prüfung hat der Unternehmer die ausgehobenen Gräben und Gruben in einzelnen Schichten durch Stampfen und Einschlänmen wieder zu füllen und die aufgerissene Decke der Erdoberfläche, möge sie, wie fast durchgängig der Fall, in Steinpflaster oder in einer Chaussirung, Bekiesung oder sonst welcher Deckung bestanden haben, in ihrer ursprünglichen Weise mit der gebührenden Sorgfalt wieder herzustellen und die schließlich übrig bleibende Erde etc. sofort nach den ihm näher zu bezeichnenden Abladestellen fortzuschaffen. Ebenso hat derselbe die Einspflasterungen zu den Schiebern, Hydranten etc. zu besorgen. Jedoch steht es dem Unternehmer frei, in Bezug auf die Herstellung des Pflasters, Chaussirungen etc. ein Abkommen mit der hiesigen Straßenbaudeputation zu treffen, bleibt dann aber dennoch der contrahirenden Deputation gegenüber für die Güte und Haltbarkeit verantwortlich.

Die Wegnahme der oberen Straßendecke ist so zu bewerkstelligen, daß das Material zur späteren Wiederherstellung benutzt werden kann. Da wo die Straßendecke aus Kies etc. besteht, darf dieser nicht mit dem aus der Tiefe auszuhebenden Erdreich vermengt, sondern muß abgesondert deponirt werden. Besteht dieselbe aus Pflastersteinen, so sind diese an geeigneten, die Passage nicht störenden Stellen in

regelmäßiger Weise bis zu ihrer Wiederverwendung aufzuschichten. Da wo Mutterboden abgehoben, ist dieser nach Vollendung der Röhrenlegung an der bezüglichen Stelle als oberste Anschüttung wieder zu verwenden, und da wo eine Rasendecke vorkommt, ist diese in quadratischen Stücken abzuschälen und zur Wiederverwendung in geeigneter Weise aufzubewahren.

1. Verlegung und Verdichtung der Wasserleitungsröhren.

§ 33.

Sobald die Röhren vorschriftsmäßig verlegt, verdichtet und probirt sind, muß die Verfüllung der Gräben und die Wiederherstellung der Befestigung der Straßenoberfläche mit möglichster Sorgfalt geschehen, so daß spätere Einsenkungen nicht stattfinden. Zunächst muß unterhalb der Röhren, an den Seiten derselben und bis zu einer Höhe von mindestens 6 Zoll über dem Scheitel des Rohres das einzuschüttende Material aus Erde, Sand oder Lehm, überhaupt aus einem feinkörnigen homogenen Material bestehen, ohne Beimischung von Steinen und muß hierauf bei der Aushebung von Erde behufs Sortirung des Materials Rücksicht genommen werden. Nachdem diese erste Lage durch Einschlemmen mittelst Zugießens von Wasser gehörig befestigt ist, wird bei der weiteren Verfüllung des Grabens in derselben Weise mit höchstens 9 Zoll hohen Schichten, deren jede ebenfalls einzeln einzuschlemmen ist, fortgefahren. Das erforderliche Sachmaas ist bei der Füllung zuzugeben und schließlich etwa übrig bleibende Erde nach den jedesmal näher festzusetzenden Abladestellen sofort abzufahren.

Alles Material, welches etwa bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche in denjenigen Zustand, in welchem sie sich vor dem Auswerfen der Gräben befunden hat, fehlen sollte, ist vom Unternehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Nur in Ausnahmefällen sollen nach dem Ermessen der ausführenden Baudirection dergleichen auf Kosten der Stadt geliefert werden. Der Unternehmer ist für die Haltbarkeit der von ihm wiederhergestellten Befestigung der Straßenoberfläche für die Dauer von einem Jahr verantwortlich und hat während dieser Zeit alle etwa vorkommenden Einsenkungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten sofort wieder zu repariren, oder falls diese Reparatur ohne seine Mitwirkung vorgenommen werden mußte, die dafür entstandenen Kosten zu bezahlen.

2. Einbau der Schieber in die Rohrleitung.

§ 34. 2c.

Bezüglich der Wiederherstellung der aufgerissenen Straßenoberfläche 2c. gelten dieselben Bedingungen, welche bei der Verlegung der Wasserleitungsröhren aufgestellt worden sind.

3. Einbau der Hydranten in die Rohrleitung.

§ 35. 2c.

Bezüglich der Verdichtungen und Verpackungen, der Verfüllung der Gruben und der Wiederherstellung der Straßenoberfläche gelten die bereits bei den Schiebern für dieselben Arbeiten aufgestellten Bedingungen.

4. Einsetzen der öffentlichen Brunnen.

§ 36. 2c.

Alles für die Erdaushebung, Wiederanfüllung und Herstellung der Oberfläche bei der Röhrenleitung 2c. gilt in gleicher Weise auch für den Einbau der Brunnen und deren Zuleitungen.

2. Gleichgewicht des Budgets (Dampffrahn auf der Schlachte,

Dampffrahn am Stephanithorsbollwerk und Lehrergehalte).

Auch der Senat hält es für erforderlich und dringlich, über die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse bald eine Entscheidung herbeizuführen. Er ist daher mit der Niederlegung einer Deputation einverstanden, welche diesen Gegenstand einer Berathung unterziehe, insbesondere den nothwendigen Mehrbedarf der Staatscasse ermittle und Vorschläge wegen Deckung desselben einreiche. Indem er von der Bürgerschaft die Bezeichnung ihrer Mitglieder

erwartet, zeigt er ihr an, daß er die Herren Bürgermeister, Gildemeister, Senator Buss, Senator Albert Gröning und Senator Lülmann zu dieser Berathung committirt hat.

3. Strafanstalt.

Die Baudeputation hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in welchem sie anzeigt, daß die Baukosten der Strafanstalt den Anschlag um ca. 120,000 Mark übersteigen werden. Da die Finanzdeputation von dieser Mehrforderung im Allgemeinen bereits Kenntniß erhalten hatte, als sie das Budget für 1873 aufstellte, und in ihrem Begleitberichte zu demselben schon sich darüber geäußert hat, so wird eine Verweisung des vorliegenden Antrags an die Finanzdeputation nicht erforderlich sein. Indem der Senat den Bericht der Bürgerchaft zu ihrer Erklärung mittheilt, behält er die seinige sich vor.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 29. November 1872.

Bericht der Baudeputation,

Nachbewilligung für die Straf-Anstalt in Oslebshausen betreffend.

Nachdem die Submissionen für die Beamtenwohnungen und das Meiereigebäude eingelaufen sind, hat sich ergeben, daß die Forderungen der Unternehmer sich auf 31,000 Thaler belaufen, während dafür nur 13,620 Thaler veranschlagt sind. Diese auffallende Erscheinung hat die Deputation veranlaßt, den Oberbaurath Schröder zu einem Berichte aufzufordern, welcher in Unteranlage 1 und 2 erstattet ist. Darnach wird mit einer geringeren Summe auszureichen sein, so daß die Baukosten dieser Gebäude sich auf

1)		26,500.—	=	Mk	88,017.86
	belaufen, während dieselben nach der				
	ursprünglich nur überschläglichen Be-				
	rechnung zu	13,620.—	=	"	45,237.86

angenommen worden waren, so daß für diese Rubrik sich die Mehrausgabe auf

12,880.—	=	Mk	42,780.—
----------	---	----	----------

reducirt.

Außerdem stellt sich

2)	für die Herstellung der Ring- und Trennungsmauer bei den gesteigerten Preisen	3,945.—	=	"	13,103. 4
3)	für die Gartenanlagen und Anflanzungen	675.—	=	"	2,241.96
4)	für die Einrichtung der Gasanstalt bei Steinkohlengas	4,000.—	=	"	13,285.71

mithin für diese Rubriken zusammen ein Mehrbedarf von

21,500.—	=	Mk	71,410.71
----------	---	----	-----------

heraus.

Derselbe ermäßigt sich jedoch, wie nach der in der Zusammenstellung aller Rubriken in Unter-

Transport	21,500.—	=	M/ 71,410.71
anlage 2 geschehen, unter ad A.			
gemachter Berechnung um	500.—	=	" 1,660.71
und bleiben demnach an wirklichen			
Mehrbedarf	21,000.—	=	M/ 69,750.—
so daß sich die Ausführung des			
Baues auf	258,250.—		
stellen wird, wogegen die Summe			
des Anschlages	237,250.—		
beträgt.			

Dem erläuternden Berichte, Unteranlage 1, schließt sich die Baudeputation an und fügt noch die Bemerkung hinzu, daß die Nachbewilligung für die auf Steinkohlen berechnete Anlage der Gasanstalt in dem Falle nicht erforderlich werden wird, wenn die Beleuchtung mit Naphtagas als thunlich sich ergeben sollte.

Zu diesem Mehrbedarf von 21,000.— = M/ 69,750.— kommen aber noch hinzu:

- 1) die Kosten des Baues einer Futtermauer an der erst während des Baus möglich gewordenen Verbreiterung des Zufuhrweges " 1,200.— = " 3,985.71
- 2) Für die Einfriedigungsmauern der neutralen Höfe zwischen den Männer- und Weiber-Abtheilungen " 4,150.— = " 13,783.92
- 3) sind vorsorglich hinzuzuschlagen für die bei der Ausführung des Baues sich ergebenden unvorhergesehenen Zufälle, unvermeidlichen Veränderungen und Ergänzungen " 9,779. 6 = " 32,480.52

so daß eine Gesamtbewilligung von 36,129. 6 = M/ 120,000.— erforderlich wird.

Der Posten 1 ist durch die erst kürzlich erfolgte Erwerbung von Areal zur Verbreiterung des bisherigen frummen und engen Zufuhrweges veranlaßt.

Posten 2 ist von der Gefängniß-Deputation neuerlich auf den Rath erfahrener Gefängniß-Directoren veranlaßt

und

Posten 3 ist vorsorglich aufgenommen, weil bei einem so großartigen Bau es nicht fehlen kann, daß noch hinterher Ansprüche an die Bauverwaltung gestellt werden, welche man vorher nicht übersehen kann.

Daß die ungünstigen Zeitverhältnisse auf die Gesamtkosten dieses großartigen Baues keinen noch nachtheiligeren Einfluß geübt haben, rührt einfach daher, daß die meisten Contracte über die Haupttheile der Gebäude vor der jetzt eingetretenen Preissteigerung der Arbeitslöhne und Materialien abgeschlossen sind.

Nach dem Vorstehenden kostet demnach der ganze Bau der Straf-Anstalt obige 258,250.— Gr.
sowie 1200 + 4150 + 9779 6 Gr. = " 15,129. 6 "

zusammen... = 273,379. 6 Gr.

Die Baudeputation ersucht schließlich um die oben motivirte Nachbewilligung von 120,000 Mark.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Unter Anlage 1
zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 29. Nov. 1872.

Bericht des Oberbauraths Schröder, betreffend Nachbewilligung für die Strafanstalt in Oslebshausen.

Daß eine größere Ausdehnung der in den Entwürfen zu den Beamtenwohnungen der Strafanstalt enthaltenen Räumlichkeiten nicht an den hohen Forderungen Schuld ist, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor, der auf der einen Seite der ursprüngliche Kostenüberschlag, auf der andern Seite der wirkliche Flächeninhalt der speciell bearbeiteten und jetzt vorgelegten Projecte zu Grunde liegt.

Der ursprüngliche Kostenüberschlag lautet wörtlich:

3982 □ Fuß zweistöckige Gebäude mit kleinen Kellerräumen in
1½ füzigen Außenmauern, flachen Schieferdächern, der Beamten-
wohnungen außerhalb der Anstalt zu erbauen. à 2⅓ ₰ 9291 ₰ 24 Gr.

In den später ausgearbeiteten Entwürfen betragen die Grund-
flächen der Wohngebäude:

- | | |
|--|-------------|
| 1) an einstöckigen, ganz unterkellerten Räumen | 1155 □ Fuß. |
| 2) an zweistöckigen desgl. | 2454 " |

zusammen 3609 □ Fuß.

also 372 □ Fuß bebaute Fläche weniger als bei den ersten Ueberschlagsberechnungen.

Dieses Verhältniß wird für den neueren Entwurf noch günstiger erscheinen, wenn man erwägt, daß bei den ersten Entwürfen nur zweistöckige Gebäude angenommen waren, während bei den letzten ein Theil einstöckig projectirt ist.

Die Ursachen der Kostenüberschreitung sind daher auf einem andern Gebiete zu suchen.

Eines Theils waren die Einheitspreise des ursprünglichen Ueberschlages, mit Rücksicht auf die Betheiligung von Landbaumeistern, niedriger als in Bremen berechnet, weil diese bisher viel billiger arbeiteten, als die Baumeister in der Stadt.

Andern Theils sind bekanntlich sämtliche Baupreise so enorm gestiegen, daß alle vor einem oder zwei Jahren angefertigten Anschläge nicht ausreichen, sondern erheblich überschritten werden müssen.

Der letzte und wohl hauptsächlichste Grund ist indessen darin zu suchen, daß vorsichtige Baumeister sich bei Submissionen entweder gar nicht betheiligen, oder so hohe Summen fordern, daß sie unter allen Umständen vor Verlusten gesichert sind.

Hieraus läßt sich auch die in letzter Zeit Statt gefundene geringe Betheiligung tüchtiger Baumeister an öffentlichen Submissionen erklären.

Wie schon bei dem Hauptschulgebäude, dürfte es sich daher auch hier empfehlen, von dem Vorschlage einer General-Entreprise abzugehen und die Bauten im Einzelnen mit haufseitiger Lieferung der Hauptmaterialien zu verdingen.

Eine Ersparung von ca. 1800 Thln. würde sich ergeben, wenn die Gebäude nur zur Hälfte unterkellert werden.

Bei dem Meiereigebäude liegt die Sache nur insofern etwas anders, als bei dem ursprünglichen Vorschlage die Schweineställe im Meiereigebäude liegen sollten, auf Wunsch der Gefängnißdeputation jedoch in ein besonderes Nebengebäude verlegt werden.

Die hieraus zu erwartende Mehrausgabe beläuft sich indessen nur auf einige Hundert Thaler und kommt daher bei der ganzen Frage wenig in Betracht.

Es dürfte sich daher empfehlen, zwar die in der Zusammenstellung der Mehrkosten enthaltene Summe zu beantragen, aber dabei zu gleicher Zeit die sichere Erwartung auszusprechen, daß bei der Ausführung in der oben vorgeschlagenen Weise noch einige Tausend Thaler gespart werden würden.

Bremen, den 6. November 1872.

(gez.) **A. Schröder.**

Unter-Anlage 2
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 29. November 1872.

General-Zusammenstellung der Baukosten der Straf-Anstalt in Oslebshausen.

	Anschlags- Summe		Summe der Ausführung	
	fl	h	fl	h
A. Gefangenhaus, Verwaltungsgebäude mit Kranken- anstalt und Kirche und das Thorhaus	184,000	—	183,500	—
B. Zwei Spazierhöfe je für die Bucht- und Straf- gefangenen	10,000	—	10,000	—
C. Die Einfriedigungs- und Trennungsmauern der Anstalt	17,200	—	21,145	—
D. Pflasterung und Canalisirung der Wege und des Areal	4,075	—	4,075	—
E. Bepflanzungs- und Gartenanlagen	325	—	1,000	—
F. Beamten-Wohnungen und Meiereigebäude	13,620	—	26,500	—
G. Einfriedigung des ganzen Areal	830	—	830	—
H. Für Bauführung, Bureaukosten u. der von B. bis G. berechneten Bautheile	1,200	—	1,200	—
I. Gasanstalt	6,000	—	10,000	—
Summa Ld'or fl	237,250	—	258,250	—

Ferner sind noch anzugeben:

- 1) Für eine Futtermauer am Zufuhrwege, zwischen der Chaussee und Eisenbahn am
Ed. Meyer'schen Areal
- 2) Für 1037 Qd. Fuß Trennungsmauern der Isolirhöfe zwischen
Männer- und Weiber-Abtheilungen
- 3) Für etwaige unvorherzusehende Ausgaben, als Veränderungen
während der Bauzeit

Summa Ld'or fl 15,129. 6

Hierzu obige Hauptsumme

Total Ld'or fl 273,379. 6

Hiervon ab die bewilligte Anschlagssumme mit

Bleiben Ld'or fl 36,129. 6

= 120,000 Mark nachzubewilligen.

Oslebshausen, den 26. October 1872.

(gez.) Joh. Rippe.

